OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652000/2/FP

Datum:
Linz, 18. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von S F, geb. x, R x, x H, vertreten durch Dr. M F, Rechtsanwalt in x W gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 4. Februar 2021, GZ: BHROBSS-2021-51809/6-Wal, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid schränkte die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) durch Befristung bis zum 12. Jänner 2022 und Anordnung begleitender Maßnahmen in Form von dreimaligen Haaranalysen ein und ordnete an, dass der Bf zur amtsärztlichen Nachuntersuchung eine psychiatrische Stellungnahme „mitzubringen“ habe.

Hintergrund war eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs 1 lit a) StVO im Mai 2020, welche zu einer 7-monatigen Entziehung der Lenkberechtigung bis zum 17. Dezember 2020 führte. Die Behörde ordnete seinerzeit zudem die Absolvierung einer Nachschulung und die Beibringung einer VPS, zudem eine amtsärztliche Untersuchung vor Ablauf der Entziehungszeit und – ohne nachvollziehbare Grundlage und Notwendigkeit – eine weitere binnen 3 Wochen unter Beibringung eines Blutbefundes.

Im Begründungsteil des nunmehr verfahrensgegenständlichen Einschränkungsbescheid gab die belangte Behörde verschiedene Bestimmungen des FSG wieder und behauptete die Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit des amtsärztlichen Gutachtens ohne eine Beweiswürdigung vorzunehmen und insbesondere ohne auf die gänzlich befürwortende VPS und fachärztliche psychiatrische Stellungnahme einzugehen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 1. März 2021 rechtzeitig Beschwerde, in welcher auf das Wesentliche zusammengefasst vorgebracht wurde, dass weder ein gehäufter Missbrauch, noch eine Abhängigkeit vorliegen würden oder vorgelegen hätten.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 2. März 2021 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt, zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist. (§ 24 Abs 2 Z 1 VwGVG)

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Lenkberechtigung des Bf wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 20. Mai 2020, GZ: BHROVerk-2020-143007/5-Ko für die Dauer von 7 Monaten entzogen, weil er ein Kraftfahrzeug unter Einfluss von Alkohol im Ausmaß von

2,14 ‰ gelenkt und dabei einen Verkehrsunfall verursacht hatte. Die von der Behörde angeordneten begleitenden Maßnahmen hat der Bf erfüllt.

Ein am 2. Juni 2020 vorgelegter Blutbefund weist einen CDT-Wert von 1,12 % aus.

Die wesentlichen Teile der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme Dris. W N vom 11. Jänner 2021 lauten wie folgt:

„[...] Substanzspezifische Anamnese:
Herr F gibt glaubhaft an ab seinem achtzehnten Lebensjahr mit dem Alkoholkonsum begonnen zu haben. Andere psychoaktive Substanzen wurden nicht konsumiert. Er unterzog sich keinen stationären oder ambulanten Entzugs- oder oder Therapieaufenthalten. Es finden sich auch keine psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungsepisoden. Der zu Untersuchende gibt weiters an, seit einigen Monaten Alkohol nur sporadisch zu gesellschaftlichen Anlässen zu konsumieren, es wurde hauptsächlich Bier konsumiert, die Spürgrenze liegt bei 2 großen Bier. Es lassen sich keine aktuellen pathologischen Konsumationsmuster, wie morgendliches, heimliches Trinken oder alkoholspezifische Entzugssymptome erheben. Seit dem aktuellen Führerscheinentzug waren die entsprechenden Alkoholparameterkontrollen jeweils im Normbereich.

Psychiatrische Diagnostik:
Bei Herrn F finden sich aktuell keine Hinweise auf pathologische Konsummuster oder manifeste Alkoholabhängigkeit.

Zusammenfassung:
Herr F lebt in geordneten sozialen Verhältnissen und ist aktuell Vollzeit beschäftigt. Er zeigt sich reflektiert bezüglich Alkoholkonsums, bei dem keine pathologischen Konsummuster bestehen. Er ist aufgeklärt und problembewusst im Hinblick auf die Gefahren des Substanzkonsums im Straßenverkehr.
Somit wird aus fachlicher Sicht die unbefristete Wiedererteilung der Lenkerberechtigung befürwortet.“
[Fachärztliche Stellungnahme Dris. N]

Die Zusammenfassung der VPS vom 16. Juli 2020 lautet:

„Zusammenfassung der Ergebnisse

Herr F S, geb. am x, unterzog sich am 15.07.2020 einer verkehrspsychologischen Untersuchung in unserem Institut.

Es zeigten sich in allen überprüften Leistungsbereichen durchgehend den Anforderungen im Straßenverkehr gut entsprechende Ergebnisse (Konzentrationsfähigkeit, selektive Aufmerksamkeit, Beobachtungsfähigkeit, Überblicksgewinnung, Informations-verarbeitungsgeschwindigkeit und motorische Reizreaktion im Bereich der diskriminativen Reizbeantwortung, Reaktionsverhalten unter Belastung, Sensomotorik, logisches

Denkvermögen und Kurzzeitgedächtnis). Die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit ist daher derzeit gegeben.
Im Persönlichkeitsbereich zeigte sich eine erstmalige hochalkoholisierte Fahrt mit Unfallfolge (VUSS). Es konnte eine hohe Betroffenheit, nicht nur ob seines Unfalls, sondern auch ob seiner Alkoholüberkonsumation erhoben werden; vor allem auch deshalb, weil diese zu einer partiellen Amnesie geführt hat, der Klient eigentlich keine Autofahrt mehr geplant gehabt habe und er sich auch bewusst nach Hause führen habe lassen (und sein Zweitauto beim Trinkanlass habe stehen lassen). Von einer stark erhöhen Alkoholtoleranz, als Folge häufigen Alkoholmissbrauchs in der Vergangenheit muss nicht zwingend ausgegangen werden, da der Klient auch deutliche Ausfallserscheinungen zu berichten vermochte. Die Erfahrung der Auswirkungen solch hoher Alkoholisierungen und das Bewusstsein über die Gefährlichkeit seiner Fahrt scheinen zu einem Umdenkprozess geführt zu haben. Seine daraus resultierende Änderungsbereitschaft, welche auch auf einem Problembewusstsein hinsichtlich früherer gelegentlicher Alkoholüberkonsumationen fußt, spiegelt sich in seiner deutlichen Alkoholkonsumreduktion wider (unauffällige MCV- und CDT-Werte liegen vor). Seine Verhaltensänderung konnte er bereits erfolgreich erproben und das soziale Umfeld steht seinem Vorhaben, auch weiterhin seinen deutlich reduzierten Konsum beizubehalten, nicht entgegen. Positiv zu werten ist zudem seine frühzeitig vorhandene körperliche subjektive Spürgrenze, welche eine wichtige Säule in der Verhaltenskontrolle darstellt. Verfahrensmäßig musste gegenwärtig weder eine Neigung zu einem funktionalen Einsatz von Alkohol, noch Symptome einer psychischen oder physischen Abhängigkeit erfasst werden. Auch sonst konnten durchwegs eignungsbefürwortende Ergebnisse erhoben werden. So stellt sich der Klient als eine psychisch sehr stabile, hinreichend sozial verantwortungsbewusste und äußerst selbstkontrollierte Persönlichkeit ohne Neigung zu aggressivem oder risikoreichem Verhalten im Straßenverkehr dar. Eine Bereitschaft zu verkehrsangepasstem Verhalten kann derzeit angenommen werden.

Aufgrund der Ergebnisse der erhobenen Befunde sowie der Hinweise aus den explorativ gewonnenen Daten können eine ausreichende kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit und Bereitschaft zur Verkehrsanpassung derzeit angenommen werden. Herr F S ist daher aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken von KFZ der FS-Gruppe 1, Klassen AM, B derzeit

„geeignet“

[VPS]

Der Amtsarzt geht von der Erforderlichkeit einer einjährigen Befristung und Haaranalysen nach 3, 6 und 10 Monaten aus.

Die Darstellungen im amtsärztlichen Gutachten vom 12. Jänner 2021 Dris. S V unter der Rubrik Begründung lauten:

„Aus amtsärztlicher Sicht ist Herr F bedingt geeignet zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1, der Klient hat am 17.05.2020 mit 2,14 ‰ gelenkt, dies war der erste FS-Entzug.

Die aktuelle psychiatrische Stellungnahme und die aktuelle VPU sind schlüssig, nachvollziehbar und befürwortend.
Das aktuelle Blutalkohollabor war im Normbereich. Da die Rückfallwahrscheinlichkeit in alte Alkoholkonsummuster, Drink&Drive Verhalten, noch erhöht ist, ist die oben genannte Befristung als auch die oben genannten Kontrolluntersuchungen notwendig.
Bei rechtzeitiger Vorlage der Kontrollbefunde ist die nächste aä. Kontrolluntersuchung in einem Jahr vorgesehen, wo der Klient eine aktuelle psychiatrische Stellungnahme vorlegen muss."
[amtsärztliches Gutachten Dris. S V]

Der Bf weist kein pathologisches Alkoholkonsumverhalten auf. Er ist und war nicht von Alkohol abhängig. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf Alkohol gehäuft missbraucht hat.

[VPS, fachärztliche psychiatrische Stellungnahme]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt gründet auf dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Der Bescheid der belangten Behörde stützt sich auf das amtsärztliche Gutachten, das die Behörde als schlüssig und nachvollziehbar erachtet, ohne darzulegen, worauf die belangte Behörde diese Ansicht stützt. Eine Beweiswürdigung hat die belangte Behörde nicht vorgenommen. Sie hat sich mit dem Gutachten inhaltlich auch nicht auseinandergesetzt und hat - das ergibt sich aus den von der Behörde zitierten Gesetzestexten – auch nicht erkannt, dass die Bestimmungen des § 14 FSG-GV wesentliche Grundlage für die im Gutachten zu klärende Fragestellung und Grundlage für die behördliche Entscheidung sein müssen.

Vorauszuschicken ist in diesem Zusammenhang, dass die Behörde nach § 37 AVG, der den Grundsatz der materiellen Wahrheit postuliert, verpflichtet ist, den wahren (objektiven) Sachverhalt festzustellen (vgl. bspw. VwGH 29. September 1986, 84/08/0131). Gemäß § 39 Abs 2 AVG hat die Behörde, den für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt von Amts wegen festzustellen (= Offizialmaxime; vgl VwSlg 5466 A/1961; 20.10.1992, 91/08/0096; § 39 Rz 7). [*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 37 RZ 5 und 6 mwN (Stand 1.7.2005, rdb.at)]

Nach der Judikatur des VwGH, vgl. etwa das Erkenntnis vom 24. Oktober 2012, 2008/17/0122, muss ein Sachverständigengutachten einen Befund und das Gutachten im engeren Sinn enthalten. Der Befund besteht in der Angabe der tatsächlichen Grundlagen, auf denen das Gutachten (im engeren Sinn) aufbaut, und der Art, wie sie beschafft wurden. Während somit der Befund die vom Sachverständigen vorgenommenen Tatsachenfeststellungen enthält, bilden die

Schlussfolgerungen des Sachverständigen aus dem Befund, zu deren Gewinnung er seine besonderen Fachkenntnisse und Erfahrungen benötigt, das Gutachten im engeren Sinn.

„[...] Eine sachverständige Äußerung, die sich in der Abgabe eines Urteiles (eines Gutachtens im engeren Sinn) erschöpft, aber weder die Tatsachen, auf die sich dieses Urteil gründet, noch die Art, wie diese Tatsachen ermittelt wurden, erkennen lässt, ist mit einem wesentlichen Mangel behaftet und als Beweismittel unbrauchbar. Gleiches gilt, wenn der Sachverständige nicht darlegt, auf welchem Weg er zu seinen Schlussfolgerungen gekommen ist.“ (VwGH 5. November 2020, Ra 2020/11/0146)

Die vorliegende amtsärztliche Äußerung ist vor diesem Hintergrund kein Gutachten, weil der Amtsarzt jegliche Begründung unterlässt und eine Rückfallwahrscheinlichkeit in alte Alkoholkonsummuster behauptet, die er aber nicht begründet.

Wie in der rechtlichen Beurteilung darzustellen sein wird, sind Kontrolluntersuchungen nach der Judikatur des VwGH, etwa vom 24. Mai 2011, 2010/11/0001, zulässig, wenn eine „Krankheit“ festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss.

Im vorliegenden Fall sind gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV eine Befristung und Auflagen in Form von Kontrolluntersuchungen unter der Voraussetzung zulässig, dass der Bf von Alkohol abhängig war oder damit gehäuften Missbrauch begangen hat, sodass es diesbezüglicher konkreter Feststellungen bedarf, die auf ein schlüssiges amtsärztliche Gutachten zu stützen sind. Diesbezüglich fehlt es in allen Gutachten an Feststellungen, die nach dem Aktenstand auch nicht getroffen werden können, weil keinerlei Hinweise auf relevanten gehäuften Missbrauch oder eine Abhängigkeitssymptomatik fassbar sind, sondern sowohl die Psychologin als auch der Psychiater darlegen, dass einer stark erhöhten Alkoholtoleranz nicht zwingend ausgegangen werden müsse bzw. pathologische Konsummuster nicht erhebbar seien.

Dem von der belangten Behörde eingeholten amtsärztlichen Gutachten fehlt es an jeglichen Feststellungen zu einem gehäuften Missbrauch oder zu einer Abhängigkeitsproblematik.

Erstaunlicherweise bezeichnet der Amtsarzt sowohl die VPS, als auch die psychiatrische Stellungnahme als schlüssig und nachvollziehbar, setzt sich aber ohne jegliche Begründung (vgl. VwGH jew. 28. Mai 2002, 2000/11/0169, 2002/11/0061) über die gänzlich befürwortenden auf höherer fachlicher Ebene erstatteten Stellungnahmen hinweg, in denen weder ein schädlicher Gebrauch von Alkohol, noch eine Abhängigkeitssymptomatik festgestellt und die Einschränkung der Lenkberechtigung des Bf nicht als erforderlich erachtet wird.

Das auf höherer fachlicher Ebene erstattete Gutachten Dris. N zeigt aufgrund einer eingehenden und für den Laien nachvollziehbaren Anamnese auf, warum der Facharzt keine pathologischen Konsumationsstörungen in Bezug auf Alkohol feststellen kann. Der Facharzt beschreibt dazu die Vorgeschichte und Lebenssituation des Bf und erhebt einen ausführlichen psychopathologischen Befund.

Dieses Gutachten wird durch die VPS gestützt. Auch die Verkehrspsychologin kann keine verkehrsrelevanten Problematiken in Bezug auf den Alkoholkonsum des Bf feststellen und setzt sich auch mit dem Umstand auseinander, dass der Bf ein Hochpromilledelikt begangen hat, was oftmals stereotyp als Begründung für die Annahme erhöhter Alkoholtoleranz herangezogen wird. Vorliegend geht die Psychologin davon aus, dass aufgrund vom Bf beschriebener Ausfallserscheinungen nicht zwingend auf eine solche geschlossen werden kann, was angesichts des vom Bf verursachten Verkehrsunfalles nachvollziehbar erscheint. Sie beschreibt den Bf als psychisch sehr stabile, verantwortungsbewusste und selbstkontrollierte Persönlichkeit ohne Neigung zu aggressivem oder risikoreichem Verhalten.

„Wird der Behörde eine fachärztliche Stellungnahme im Sinne des § 13 Abs. 1 FSG-GV 1997 vorgelegt, in der auch die ‚kraftfahrspezifischen psychophysischen Leistungsfunktionen' des Antragstellers beurteilt worden sind, so hat sich der Amtsarzt der Behörde, dem gemäß § 8 Abs. 2 FSG 1997 die Erstattung des Gutachtens obliegt, und in weiterer Folge die Behörde mit dieser Stellungnahme inhaltlich auseinander zu setzen und, bevor sie die gesundheitliche Eignung verneinen, zu begründen, warum sie diese fachärztliche Stellungnahme für unrichtig oder unschlüssig halten." (VwGH 28. Mai 2002, 2002/11/0061)

Das amtsärztliche Gutachten erweist sich in diesem Zusammenhang als in besonderem Maße unschlüssig, zumal der Amtsarzt sowohl die fachärztliche Stellungnahme, als auch die VPS als schlüssig und nachvollziehbar erachtet, in der Folge jedoch begründungslos von ihnen abweicht und ohne Rücksichtnahme auf die oben dargestellte Judikatur des VwGH die Erforderlichkeit einer Einschränkung der Lenkberechtigung fordert, diese Forderung jedoch nicht medizinisch begründet.

Feststellungen in Bezug auf einen allfälligen gehäuften Missbrauch, eine Abhängigkeitssymptomatik oder Umstände, die darauf schließen ließen, dass der Bf den Konsum von Alkohol nicht so weit einschränken kann, dass er beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist, finden sich nicht und sprechen die fachärztliche Stellungnahme und die VPS ausdrücklich gegen solche Annahmen. Lediglich behauptet der Amtsarzt eine Rückfallgefahr in alte Alkoholkonsummuster (Drink&Drive), legt allerdings nicht dar, inwieweit angesichts des einmaligen aktenkundigen Vorfalls von relevanten alten Alkoholkonsummustern auszugehen wäre und inwieweit dabei von einer führerscheinrechtlich relevanten Erkrankung bspw. im Sinne eines gehäuften Missbrauchs auszugehen sei. Der Amtsarzt setzt sich auch diesbezüglich nicht mit der VPS auseinander, die sich ausführlich mit dieser Frage auseinandersetzt und darlegt, dass beim Bf ein Umdenkprozess eingetreten ist und es sich bei ihm um eine psychisch stabile, verantwortungsbewusste und selbstkontrollierte Persönlichkeit handelt.

Im Ergebnis können keinem der Gutachten – vor Allem nicht dem amtsärztlichen – Hinweise auf einen gehäuften Missbrauch in der relevanten Vergangenheit oder eine Abhängigkeitssymptomatik (§ 14 FSG-GV), die Voraussetzung einer nur eingeschränkten Erteilung der Lenkberechtigung des Bf sein könnten, entnommen werden, bzw. werden solche Umstände von der VPS und dem Facharzt nicht angenommen und teilweise ausdrücklich ausgeschlossen, sodass die diesbezüglich notwendige positive Feststellung einer Problematik im Sinne des § 14 FSG-GV nicht getroffen werden kann.

Ein Krankheitsbild, wie dies nach der unter Punkt III. dargestellten Judikatur erforderlich ist, wird in keinem der Gutachten, insbesondere nicht jenem des bei der belangten Behörde tätigen Amtsarztes dargestellt.

Vielmehr ergibt sich aufgrund der fachspezifischen Gutachten ein gegenteiliges Bild.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 5 Abs 5 Satz 1 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs 3 Z 2).

Gemäß § 5 Abs 5 Satz 1 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2).

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 2 Abs 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

III.2. Vorliegend wurde die Lenkberechtigung des Bf mit Bescheid vom 20. Mai 2020 für die Dauer von 7 Monaten entzogen und wurden begleitende Maßnahmen vorgeschrieben (Amtsarzt, Psychiater, VPU, Nachschulung), sodass die Entziehungsdauer nach Befolgung der Maßnahmen ex-lege endete (vgl. VwGH 25. Jänner 2019, Ra 2018/11/0233;

Die Entziehungsdauer endete insofern automatisch nach Erfüllung der begleitenden Maßnahmen und ist die „[...],Einbehaltung des Führerscheins nach Ablauf der Entziehungsdauer aus Gründen mangelnder gesundheitlicher Eignung unzulässig [ist], sofern dies nicht bescheidmäßig festgehalten wird'" (8. September 2016, Ra 2014/11/0087).
Dies zur sich aus dem Akt ergebenden offenbar notwendigen Diskussion zwischen Bf-Vertreter und Behörde (vgl. AV vom 22. Dezember 2020).

III.3. Zur Frage der Rechtmäßigkeit von Befristung und Kontrolluntersuchungen

III.3.1. In seinem Erkenntnis vom 24. Mai 2011, 2010/11/0001 hat der Verwaltungsgerichtshof unter Bezugnahme auf die Vorjudikatur wie folgt ausgeführt:

„Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine ‚Krankheit' festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. die Erkenntnisse 20. November 2012, 2012/11/0132, 24. April 2001, 2000/11/0337, 13. August 2003, 2001/11/0183, 13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042, 15. September 2009, 2007/11/0043, 22. Juni 2010, 2010/11/0067)."
[Formatierung nicht übernommen]

Ebenfalls in ständiger Judikatur vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, dass es für die Annahme einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung im oben genannten Sinn nicht ausreicht, wenn eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. VwGH 13. August 2003, 2002/11/0228; 25. April 2006, 2006/11/0042).

Ähnliche Ausführungen finden sich in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. das Erkenntnis 22. Juni 2010, 2010/11/0067, 0068, unter Bezugnahme auf das Erkenntnis 15. September 2009, 2009/11/0084) zu den Voraussetzungen der Befristung einer Lenkberechtigung:
„Um eine bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung, und zwar in ausreichendem Maß, für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen

Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss.“ [Formatierung nicht übernommen]

III.3.2. Als relevantes Krankheitsbild kommt im vorliegenden Fall im Sinne des § 14 Abs 1 bzw. 5 FSG-GV eine aktuelle (Abs 1) oder in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit von Alkohol (Abs 5), das Fehlen der Fähigkeit, den Konsum von Alkohol nicht so weit einzuschränken, dass der Bf beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist (Abs 1) oder das Begehen eines gehäuften Missbrauchs (Abs 5) in Betracht (vgl. VwGH 20. März 2001, 2000/11/0264).

Keine dieser „Krankheiten“ ergeben sich im Ansatz aus dem Akt.

Vielmehr liegt der gesamten Sache ein einmaliger übermäßiger Alkoholkonsum zugrunde in Zusammenhang mit welchem sich nach den schlüssigen Angaben der Verkehrspsychologin eine erhöhte Alkoholtoleranz und damit ein allenfalls in der Vergangenheit liegender gehäufter Missbrauch nicht feststellen lässt.

„Was den ‚gehäuften Alkoholmissbrauch‘ iSd § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 anlangt, so ist dieser vor dem Hintergrund der Zielsetzung des FSG 1997 und der FSG-GV 1997, nur solchen Personen, die zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund sind, eine Lenkberechtigung zu erteilen und zu belassen (vgl. etwa VwGH 30.6.2016, Ra 2016/11/0088), zu beurteilen. Der VwGH hat einen gehäuften Alkoholmissbrauch bei einem in der jüngeren Vergangenheit liegenden exzessiven Alkoholkonsum (VwGH 31.7.2017, Ra 2017/11/0064) angenommen, für den die Häufigkeit und die Intensität des Alkoholkonsums ausschlaggebend sind (VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232), wobei eine entsprechende Phase der Abstinenz zu berücksichtigen ist (VwGH 22.04.2008, 2006/11/0152).“ (VwGH 26. Juli 2018, Ra 2018/11/0063)

Aus der fachärztlichen Stellungnahme und der VPS ergibt sich, dass beim Bf kein pathologisches Trinkverhalten und insbesondere keine Gewöhnung an Alkohol, die für einen schädlichen Gebrauch und insofern für einen gehäuften Missbrauch sprechen könnte, fassbar sind.

III.4. Vor diesem Hintergrund kommt eine Einschränkung der Lenkberechtigung des Bf aufgrund des § 14 Abs 5 FSG-GV schon mangels rechtlicher Grundlage nicht in Betracht, weil sich aus dem vorliegenden Akt lediglich ein einmaliger übermäßiger Alkoholkonsum ergibt, der im gegebenen Zusammenhang keinen gehäuften Missbrauch darstellt.

III.5. Es ist an dieser Stelle neuerlich anzumerken, dass es sich beim Amtsarzt um das Hilfsorgan der Behörde handelt (vgl. hiezu auch § 12 DBO). Die Behörde hat das Gutachten des Amtsarztes auf Basis der gesetzlichen Regelungen kritisch zu hinterfragen und den Amtsarzt durch auf den gesetzlichen Grundlagen beruhende Fragen anzuleiten, also bspw. zu fragen, ob der Bf von Alkohol abhängig

ist, oder er diesen schädlich gebraucht hat, in welcher Form und wann. Das Gutachten hat die Behörde einer Beweiswürdigung zu unterziehen und die sich ergebenden Sachverhaltsmomente unter den gesetzlichen Tatbestand zu subsumieren.

Wenn ein Gutachten offensichtlich unschlüssig ist, weil es – wie hier – in sich widersprüchlich ist und zudem keine dem Arzt zustehenden Feststellungen (Diagnostizierung einer Krankheit) beinhaltet sondern begründungslos eine bestimmte Rechtsfolge fordert, darf die Behörde dieses ihrer die Partei belastenden Entscheidung nach der oben dargestellten Judikatur nicht zugrunde legen.

Sowohl die Behörde, als auch die Sachverständigen übersehen, dass Sachverständigenfrage im Führerscheinverfahren im Wesentlichen die Diagnostizierung einer Krankheit (zB. schädlicher Gebrauch von Alkohol) sowie ggf. die Form der Kontrolluntersuchung und des erforderlichen Beobachtungszeitraum sein kann, nicht aber die Frage, ob aufgrund der Diagnose grundsätzlich eine Einschränkung durch Befristung und Kontrolluntersuchungen erforderlich ist. Dabei handelt es sich um eine Rechtsfrage, die von der Behörde aufgrund des FSG und der FSG-GV zu treffen ist und zwar dann, wenn sich aus den ärztlichen Gutachten ergibt, dass der Betroffene in der Vergangenheit von Alkohol abhängig war oder gehäuften Missbrauch begangen hat. Das amtsärztliche Gutachten beschränkt sich vorliegend im Wesentlichen auf die Klärung dieser Rechtsfrage, die allerdings unrichtig und damit rechtswidrig gelöst wird.

Aus dem vorliegend von sämtlichen Sachverständigen ermittelten Sachverhalt, ergibt sich, dass eine Subsumtion unter die Tatbestände des § 14 FSG-GV nicht möglich ist, weil keiner der in Betracht kommenden Tatbestände erfüllt ist, sodass eine Einschränkung der Lenkberechtigung des Bf nicht in Betracht kommt.

III.6. Begründungspflicht

Die belangte Behörde darf im Übrigen neuerlich darauf hingewiesen (vgl. auch hiezu bereits 17. Dezember 2019, LVwG-651594/4/FP) werden, dass ein Bescheid gemäß § 58 Abs 2 AVG grundsätzlich zu begründen ist. Die Begründung setzt sich aus Sachverhaltsfeststellungen, Beweiswürdigung und rechtlicher Beurteilung zusammen. „Dabei ist zu beachten, dass die Begründung eines Bescheides die Bekanntgabe jenes konkreten Sachverhaltes, der die Beurteilung der Rechtsfrage ermöglicht, sowie der Erwägungen verlangt, auf Grund derer die Behörde zur Überzeugung gelangt, dass ein bestimmter Sachverhalt vorliegt und dass damit der Tatbestand einer bestimmten Rechtsnorm verwirklicht ist (VwGH 19. 5. 1994, 90/07/0121; 29. 8. 1995, 94/05/0196; vgl etwa auch VwGH 13. 2. 1991, 90/03/0112; 16. 10. 2001, 99/09/0260; 20. 10. 2004, 2001/08/0020). Allgemein lässt sich somit festhalten (vgl auch Rz 18ff, 40), dass der Begründungspflicht durch bloß pauschale oder abstrakte (vgl auch Hauer, ÖGZ 1971, 435) bzw ‚inhaltsleere' (vgl VwGH 7. 9. 1990, 90/18/0038) oder ‚leerformelartige' (vgl VwGH 25. 2. 2004, 2003/12/0027) Feststellungen oder Behauptungen nicht Genüge

getan wird (vgl etwa auch VwGH 19. 3. 1985, 84/07/0126; 26. 11. 2003, 2001/20/0457)“. [vgl. *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 60 Rz 7 (Stand 1.7.2005, rdb.at)].

Dem angefochtenen Bescheid fehlt eine derartige Begründung gänzlich. Er trifft eine Anordnung lediglich aufgrund des unschlüssigen amtsärztlichen Gutachtens. Rechtsgrundlage für eine Einschränkung einer Lenkberechtigung ist das Gesetz, nicht das amtsärztliche Gutachten. Dieses ist Beweismittel und ist aufgrund des Gutachtens – sofern es schlüssig ist – der wesentliche Sachverhalt festzustellen, nachdem das Gutachten einer Beweiswürdigung unterzogen wurde. Nichts davon ist vorliegend geschehen. Weder hat die belangte Behörde den relevanten Sachverhalt festgestellt, noch hat sie eine Beweiswürdigung vorgenommen, noch hat sie den festzustellenden Sachverhalt unter die relevanten Rechtsgrundlagen, insbesondere der FSG-GV, subsumiert.

III.7. Ergebnis:

Vorliegend fehlt es an einer rechtlichen Grundlage dafür, die Lenkberechtigung des Bf einzuschränken, weil er weder von Alkohol abhängig war, noch der der Behörde obliegende Beweis erbracht werden kann, dass der Bf gehäuften Missbrauch begangen hat.

Die Lenkberechtigung des Bf lebte nach Entzug und Erfüllung der begleitenden Maßnahmen wieder im zuvor bestehenden Umfang auf.

Insofern hat der Spruch der nunmehrigen Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts auf Eliminierung des angefochtenen Bescheids aus dem Rechtsbestand zu lauten um den rechtmäßigen vollen Umfang der Lenkberechtigung des Bf wieder herzustellen.

Damit besteht die Lenkberechtigung des Bf wieder in ihrer ursprünglichen Form (wie vor der Entziehung).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung beruht auf der ständigen Judikatur des VwGH welche im Textteil ausführlich zitiert wurde. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl